

**ANFORDERUNGSPROFIL**

**DES STIFTUNGSRATS DER**

**STIFTUNG LIECHTENSTEINISCHE**

**ALTERS- UND KRANKENHILFE (LAK)**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>GRUNDLAGEN.....</b>	<b>5</b>
1.	Organisation .....	5
2.	Zielsetzung des Anforderungsprofils .....	6
3.	Relevante Gesetzesbestimmungen .....	6
3.1	Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) .....	6
3.2	Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984(SHG).....	6
3.3	Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG).....	6
3.4	Finanzielle und personelle Rahmenbedingungen der Stiftung.....	7
3.5	Finanzielles .....	7
3.6	Personelles .....	8
<b>II.</b>	<b>ANFORDERUNGEN UND PROFIL FÜR DEN ZUKÜNFTIGEN STIFTUNGSRAT.....</b>	<b>8</b>
1.	Aktuelle und zukünftige Herausforderungen .....	8
2.	Bedeutung und Bewertung der Anforderungen .....	8
3.	Fachliche und personelle Anforderungen .....	10
3.1	Anzahl Stiftungsratsmitglieder .....	10
3.2	Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes.....	10
3.3	Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Stiftungsrates .....	11
3.4	Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im Speziellen .....	12
3.5	Entschädigung .....	13
3.6	Haftung.....	14
4.	Umsetzung des Anforderungsprofils .....	14
4.1	Suchprozess.....	14
4.2	Beurteilung der Profilerfüllung .....	14
5.	Anhang: Relevante Gesetzesbestimmungen.....	15
5.1	Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) i.d.g.F.....	15
5.2	Auszug aus dem Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984 (SHG) i.d.g.F. ....	23

5.3	Auszug aus dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) i.d.g.F. ....	24
5.4	Auszug aus dem Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung i.d.g.F. ....	29

## **I. GRUNDLAGEN**

### **1. ORGANISATION**

Unter dem Namen "Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe" (LAK) wurde mit dem Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG), LGBl. 2010 Nr. 243, eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen Pflege, Betreuung und Beratung der im Land wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken. Die Stiftung betreibt Alters- und Pflegeheime oder sonstige Unterkünfte für Betagte und Hilfebedürftige.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Zudem verfügt die LAK über einen Strategierat, welcher aus den Vorstehern der elf Gemeinden besteht. Das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil. Der Strategierat legt die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Er holt dazu Vorschläge des Stiftungsrates ein. Dieser besteht aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu: die Oberleitung der Stiftung, der Erlass und die Änderung der Statuten, die Festlegung der Organisation, die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich, die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung, die Erarbeitung eines Entwurfs der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu Handen des Strategierates, die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen und von der Regierung genehmigten grundsätzlichen Strategie unter Beachtung der festgelegten Eckwerte der Finanzplanung sowie die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts. Die Geschäftsleitung der LAK ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

Weiteres wird in den Statuten der LAK, der Beteiligungsstrategie der Regierung für die Beteiligung an der LAK sowie im Organisationsreglement, jeweils in der geltenden Fassung, geregelt.

## **2. ZIELSETZUNG DES ANFORDERUNGSPROFILS**

Gemäss Art. 9 Abs. 3 LAKG erarbeitet die Regierung ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, jedes Mitglied des Stiftungsrates und den Präsidenten im Besonderen.

Mit der Definition des vorliegenden Anforderungsprofils soll sichergestellt werden, dass die strategische Führungsebene des Unternehmens durch eine möglichst optimale Zusammensetzung über die fachlichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten verfügt, um die dem Gremium zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen.

Schliesslich dient das Dokument der Information möglicher Stiftungsratskandidaten und –kandidatinnen über die gesetzlichen Bestimmungen, die finanziellen Rahmenbedingungen der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe sowie Haftungs- und Entschädigungsfragen.

## **3. RELEVANTE GESETZESBESTIMMUNGEN**

### **3.1 Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG)**

Die Bestimmungen zur Organisation finden sich in Art. 6 ff. sowie betreffend den Stiftungsrat in Art. 9 ff. LAKG.

### **3.2 Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984(SHG)**

Die Bestimmungen zur Kostentragung und insbesondere betreffend die Betriebsdefizite für Alters- und Pflegeheime sind in Art. 27 SHG geregelt.

### **3.3 Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG)**

Im Rahmen des Corporate Governance-Gesetzspaketes vom 19. November 2009 wurde die Steuerung und Überwachung für alle öffentlichen Unternehmen einheitlich geregelt. Die Spezialgesetze, so auch das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG), sind mit dem ÖUSG und untereinander harmonisiert worden. Zahlreiche übergeordnete Bestimmungen, die die Füh-

zung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz der öffentlichen Unternehmen betreffen, sind demnach im ÖUSG zu finden.

### 3.4 Finanzielle und personelle Rahmenbedingungen der Stiftung

Zum Verständnis der Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene ist die Kenntnis der finanziellen Rahmenbedingungen für das Unternehmen unerlässlich. Die nachstehenden Angaben zur Aufwand- und Ertragsseite basieren auf der Rechnung für 2017.

### 3.5 Finanzielles

Stiftungskapital	CHF 50'000.--
Anlagevermögen	CHF 7.1 Mio. (Immobilien im Baurecht vermietet)
	CHF 4 (Immobilien im Baurecht selbstgenutzt)
Umlaufvermögen	CHF 4.5 Mio.
<i>Aufwandseite</i>	
Personalaufwand	CHF 24.4 Mio.
Sachaufwand	CHF 4.3 Mio.
<i>Total Aufwandseite</i>	<i>CHF 28.7 Mio.</i>
<i>Ertragsseite</i>	
Betriebsbeitrag Land/Gemeinden (ohne Defizitbeitrag)	CHF 6.4 Mio.
Betriebsertrag	CHF 20.9 Mio.
<i>Total Ertragsseite</i>	<i>CHF 27.3 Mio.</i>
Hochbau-Investitionen (St. Peter und Paul, Mauren)	CHF 9.4 Mio.
Allgemeine Investitionen	CHF 0.75 Mio.

### 3.6 Personelles

Mitarbeitende Vollzeit	Mitarbeitende Teilzeit	Total Stellen (in 100%)	Anzahl Lehrlinge
107	241	304	43

## II. ANFORDERUNGEN UND PROFIL FÜR DEN ZUKÜNFTIGEN STIFTUNGSRAT

### 1. AKTUELLE UND ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN

Die Herausforderung an den Stiftungsrat der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe besteht aus heutiger Sicht darin, die Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kontext des Stiftungszweckes rechtzeitig zu erkennen sowie die notwendigen Massnahmen und Schwerpunkte zu setzen. Im Zentrum stehen dabei die Kurz- und Langzeitpflege bedarfsgerecht zu erhalten bzw. auszubauen sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit den verschiedenen anderen Akteuren im Bereich der ambulanten und stationären Pflege- und Betreuung sicherzustellen. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Geschäftsleitung ihre Aufgaben kompetent, effizient und effektiv erfüllt. Zudem gilt es, an der zukünftigen Gestaltung der Themen Pflege und Alter aktiv mitzuwirken.

Der Stiftungsrat hat bei seiner Tätigkeit stets die Rahmenvorgaben der Beteiligungsstrategie des Landes sowie der Grundsatzstrategie des Strategierates zu beachten und umzusetzen.

### 2. BEDEUTUNG UND BEWERTUNG DER ANFORDERUNGEN

Die Kernaufgaben der LAK lassen sich in folgende Bereiche teilen:

- Kurzzeitpflege
- Langzeitpflege
- Sozialpsychiatrische Pflege
- Beratung
- Bildung



Die Aufgaben des Stiftungsrates sind in den Statuten zusammengefasst und auch im Organisationsreglement sowie im Funktionendiagramm geregelt.

Die gesetzlich bestimmten, unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben des Stiftungsrates finden sich im Anhang.

<b>Anforderung</b>	<b>tief</b>	<b>mittel</b>	<b>hoch</b>	<b>Bemerkung</b>
Strategiekompetenz			X	Strategie in Zusammenarbeit mit Strategierat und Ministerium sowie weiteren Leistungserbringern (Familienhilfe, Landesspital, etc.)
Qualität		X		Kenntnisse im Qualitätsmanagement von Vorteil
Personalpolitik			X	Personalbestand eines grossen KMU (aktuell 400 Mitarbeitende)
Finanz- und Rechnungswesen / Controlling		X		Pflegefinanzierung, Tarifsystem
Führung und Organisation		X		Aufbau- und Ablauforganisation
Gesundheitswesen, insbesondere von Aspekten der Langzeitpflege			X	Altersmedizin, Geriatrie, Gerontopsychiatrie

### **3. FACHLICHE UND PERSONELLE ANFORDERUNGEN**

#### **3.1 Anzahl Stiftungsratsmitglieder**

Der Stiftungsrat der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe setzt sich gemäss Gesetz aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Die Regierung hat die Anzahl auf fünf Mitglieder festgelegt.

#### **3.2 Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes**

Die strategische Führungsebene bringt als Gremium insgesamt folgendes Fachwissen und folgende Sozialkompetenzen mit:

- Führungskompetenz
  - Strategieprozess
  - Unternehmensorganisation und -führung
- Fachkompetenz
  - (Alters)-Medizin, Gerontopsychiatrie
  - Pflege und Betreuung, von Vorteil Erfahrung im Langzeitbereich und/oder im gerontopsychiatrischen Bereich
  - Finanz- und Rechnungswesen/ Controlling
  - Recht (insbesondere Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht und Patientenrecht, Arbeitsrecht)
- Sozialkompetenzen / Teamrollen
  - Führung / Vorbild führt stufengerecht die Geschäftsleitung und ist ein Vorbild für die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden;
  - Koordination/Organisation sorgt für eine systematische und strukturierte Aufgabenerledigung und weist Verantwortungen und Kompetenzen angemessen zu;
  - Inspiration liefert regelmässig Impulse für die Weiterentwicklung des Unternehmens und sorgt für die notwendige Innovation;
  - Konstruktive Kritik hinterfragt konsequent Anträge und Vorgaben der operativen Ebene, fällt Entscheidungen erst bei Vorhandensein des erforderlichen Verständnisses und/oder

- fundierte Entscheidungsgrundlagen, ist selbstkritisch mit sich selbst;
- Integration stellt sicher, dass die Teamarbeit innerhalb der strategischen Führungsebene einerseits und innerhalb der operativen Führungsebene andererseits sowie die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gremien zielgerichtet und sachbezogen verläuft, vermeidet Pattsituationen, erkennt und bereinigt Unstimmigkeiten in den Gremien so rasch als möglich.

Mit den vorgegebenen Sozialkompetenzen bzw. Teamrollen soll sichergestellt werden, dass trotz unterschiedlicher Charaktere der einzelnen Mitglieder die strategische Führungsebene als Gremium harmonisiert und Entscheidungen nicht einseitig getroffen werden. Zudem wird damit eine grössere Vielfalt an Sichtweisen unterstützt und für mehr Breite in Bezug auf konstruktive und kritische Denk- bzw. Verhaltensweisen gesorgt.

### **3.3 Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Stiftungsrates**

Jedes einzelne Mitglied der strategischen Führungsebene muss folgende Anforderungen erfüllen:

- gute Reputation und einwandfreier Charakter (keine Eintragungen im Strafregister, keine offenen Betreibungen, keine strafrechtlichen Verurteilungen und keine pendenten Strafverfahren)
- Wohnsitz in Liechtenstein, Schweiz, Österreich oder Deutschland
- team- und konfliktfähig
- ziel-, lösungs- und ergebnisorientiert
- hohe Sozialkompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Identifikation mit der von der Regierung beschlossenen Beteiligungsstrategie und der Langfriststrategie des Strategierates
- Identifikation mit der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, insbesondere bezüglich Gesetzesauftrag, Unternehmensstrategie, öffentlichem Interesse
- keine (akuten und latenten) Interessenskonflikte mit der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, mit den wichtigsten anderen Akteuren im Bereich der ambulanten und stationären Pflege und Betreuung und den übrigen Stiftungsrats-Mitgliedern

- keine (akuten und latenten) Interessenskonflikte mit der in der medizinischen Betreuung involvierten Ärzteschaft
- kein Mitglied von Regierung und Landtag
- nicht in der Geschäftsleitung der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe vertreten
- keine massgebliche wirtschaftliche oder persönliche Beziehung zur Revisionsstelle der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe oder dem leitenden Revisor
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich in kurzer Zeit vertiefte Kenntnisse über die Angebote und die Vernetzung der Anbieter sowie das System im Bereich der Pflege und Betreuung in Liechtenstein anzueignen und dieses Wissen à jour zu halten
- Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von
  - mindestens 1 Ganztages- und 10 Halbtagesitzungen (Arbeitssitzungen, Strategieerarbeitung, Spezialthemen) pro Jahr plus Sitzungsvorbereitung,
  - Übernahme einzelner Sonderaufgaben im Umfang von 10 Halbtagen,
  - Besuche von bzw. Repräsentation der Stiftung bei kulturellen Abend- und Wochenendanlässen.

### **3.4 Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im Speziellen**

Dem Präsidenten / der Präsidentin kommt eine besondere Stellung zu, weshalb für diese Funktion neben den an alle Mitglieder gestellten Anforderungen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

#### *Persönlichkeit*

- integere, loyale und repräsentative Persönlichkeit
- starkes Engagement und hohe Eigeninitiative
- rasche Auffassungsgabe und analytische Denkweise
- Alter: mindestens 35 Jahre
- Wohnsitz und gutes Netzwerk in Liechtenstein
- Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von
  - 1 Ganztages- und 10 Halbtagesitzungen (Arbeitssitzungen, Strategieerarbeitung, Spezialthemen) pro Jahr plus Sitzungsvorbereitung
  - Übernahme einzelner Sonderaufgaben
  - Besuche von bzw. Repräsentation der Stiftung bei kulturellen Anlässen
  - Repräsentationsaufgaben

Total ca. 35 bis 40 Tage pro Jahr

#### *Sozial- und Führungskompetenzen*

- hohe Integrations-, Motivations- und Kommunikationsfähigkeit
- hohe Fähigkeit zum Konfliktmanagement
- Erfahrung in der Führung eines ähnlichen Unternehmens
- Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen

#### *Fachliche Anforderungen*

- sehr gute Kenntnisse des Sozialwesens in Liechtenstein
- Vertrautheit mit dem Finanz- und Rechnungswesen

### **3.5 Entschädigung**

Gemäss Art. 9 Abs. 5 des Gesetzes über Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe hat die Regierung die Entschädigung des Stiftungsrates wie folgt festgelegt (RA 2010/2737-0604 vom 7. Dezember 2010):

Jahrespauschale Stiftungsratspräsident	CHF	20'000.--	
Jahrespauschale übrige Stiftungsratsmitglieder	CHF	4'000.--	
Sitzungsgeld	CHF	300.--	(bis 4 Std.)
	CHF	600.--	(ab 4 Std.)

Aufwandbasierte Stundenentschädigung für Experten bei welchen an die jeweiligen Mitglieder hohe fachliche Anforderungen auf einem speziellen Fachgebiet gestellt werden.

CHF 300.- pro Stunde (max. CHF 2'400.- pro Tag)

Aufwandbasierte Stundenentschädigung für grundsätzliche zeitintensive Arbeiten, welche nicht durch die Jahrespauschale oder die ordentlichen Sitzungsgelder gedeckt sind (z.B. Geschäftsreisen oder die Mitarbeit in unternehmensexternen Gremien):

CHF 100.- pro Stunde (max. CHF 800.- pro Tag)

Die Ausrichtung einer aufwandbasierten Stundenentschädigung muss im Einzelfall vom Gesamtgremium beschlossen werden; jährliche Stundenentschädigungen von gesamthaft mehr als CHF 10'000.- sind im Geschäftsbericht offen zu legen und zu kommentieren.

### **3.6 Haftung**

Die zivilrechtliche Haftung der Stiftungsratsmitglieder und Angestellten der Stiftung Liechtensteiner Alters- und Krankenhilfe richtet sich, sofern eine hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt, gemäss Art. 13 Abs. 1 des ÖUSG nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (siehe Anhang), ansonsten nach den privatrechtlichen Bestimmungen.

Derzeit besteht eine Organhaftpflichtversicherung (Director's and Officer's Insurance).

## **4. UMSETZUNG DES ANFORDERUNGSPROFILS**

### **4.1 Suchprozess**

Die Regierung beschliesst als Wahlorgan des Stiftungsrates über das Vorgehen bei anstehenden Neu- und Ersatzwahlen und definiert den Rekrutierungsprozess.

### **4.2 Beurteilung der Profilerfüllung**

Die Regierung kann zur Beurteilung der vorgeschlagenen Stiftungsratsmitglieder einen Nominationsausschuss bilden, welcher zu Handen der Regierung eine Empfehlung in Bezug auf die Profilerfüllung abgibt.

Vaduz, 19. Juni 2018

5. **ANHANG: RELEVANTE GESETZESBESTIMMUNGEN**

5.1 **Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) i.d.g.F.**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Name, Rechtsform und Sitz*

Unter dem Namen "Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe" (LAK) wird eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

Art. 2

*Bezeichnungen und anwendbares Recht*

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

Art. 3

*Zweck*

1) Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen Pflege, Betreuung und Beratung der im Land wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken.

2) Die Stiftung betreibt Alters- und Pflegeheime oder sonstige Unterkünfte für Betagte und Hilfebedürftige.

3) Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) ambulante Beratung von Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;
- b) Koordinierung und Unterstützung privater Aktivitäten in den Bereichen Alters- und Krankenhilfe;
- c) Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der Alters- und Krankenhilfe tätig sind;
- d) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen.

4) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.



Art. 4

*Stiftungsvermögen*

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung oder später gewidmet werden.

Art. 5

*Einkünfte*

Einkünfte der Stiftung sind:

- a) Beiträge von Land und Gemeinden;
- b) Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen;
- c) Spenden;
- d) sonstige Einkünfte.

II. Organisation

**A. Strategierat**

Art. 6

*Zusammensetzung und Arbeitsweise*

1) Der Strategierat besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

2) Das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

3) Der Strategierat zieht nach Bedarf externe Fachleute zu seinen Beratungen bei. Die Regierung kann dem Strategierat Fachpersonal der Landesverwaltung zur Verfügung stellen.

4) Der Strategierat legt Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung fest.

#### Art. 7

##### *Aufgaben*

Der Strategierat legt vorbehaltlich Art. 14 Abs. 2 Bst. a die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Er holt dazu Vorschläge des Stiftungsrates ein.

## **B. Organe**

#### Art. 8

##### *Organe*

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

## **Stiftungsrat**

### Art. 9

#### *a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung*

1) Der Stiftungsrat besteht aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

2) Im Stiftungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus den folgenden Bereichen vertreten:

- a) Medizin;
- b) Pflege und Betreuung;
- c) Finanz- und Rechnungswesen;
- d) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Stiftungsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Stiftungsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

4) Der Vorsitzende des Strategierates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

5) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 10

*b) Aufgaben*

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- f) die Erarbeitung eines Entwurfs der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu Handen des Strategierates;
- g) die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen und von der Regierung genehmigten grundsätzlichen Strategie unter Beachtung der festgelegten Eckwerte der Finanzplanung;
- h) die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrates näher umschrieben und erweitert werden.

Art. 11

*Geschäftsleitung*

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im vom Stiftungsrat zu erlassenden Organisationsreglement bestimmt.

Art. 12

*Revisionsstelle*

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **III. Rechnungslegung**

Art. 13

*Erstellung des Geschäftsberichts*

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Stiftung wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

## **IV. Aufsicht**

### Art. 14

#### *Regierung*

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Genehmigung der vom Strategierat beschlossenen grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung;
- b) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- c) die Genehmigung der Statuten;
- d) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- e) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie.

3) Die Regierung genehmigt das Jahresbudget, wenn:

- a) die Eckwerte der Finanzplanung eingehalten werden; oder
- b) die Mehrheit der Gemeinden einer Nichteinhaltung der Eckwerte zugestimmt hat.

4) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 15

#### *Rechtsnachfolge*

1) Die Stiftung tritt in alle Rechte und Pflichten der privatrechtlichen Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe ein.

2) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die erforderlichen Änderungen im Handelsregister zur Eintragung anzumelden

### Art. 16

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. September 2010 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

## **5.2 Auszug aus dem Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984 (SHG) i.d.g.F.**

### Art. 27

#### *Kostentragung*

1) Die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, einschliesslich der Kosten für Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge (Art. 9), sowie die Betriebsdefizite für Alters- und Pflegeheime sind je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen. Der Personal- und Verwaltungsaufwand unterliegt nicht dieser Lastenverteilung.

### **5.3 Auszug aus dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) i.d.g.F.**

#### Art. 4

##### *Wahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene*

1) Bei spezialgesetzlich errichteten öffentlichen Unternehmen werden die Mitglieder der strategischen Führungsebene von der Regierung gewählt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich das strategische Führungsorgan nach den statutarischen Bestimmungen.

2) Bei nicht spezialgesetzlich errichteten öffentlichen Unternehmen richten sich die Wahlbefugnisse des Landes nach den statutarischen Bestimmungen.

#### Art. 5

##### *Unvereinbarkeitsregelungen*

1) Die Mitglieder der strategischen oder der operativen Führungsebene dürfen:

- a) weder dem Landtag noch der Regierung angehören;
- b) weder direkt noch indirekt massgebend wirtschaftlich oder persönlich mit der Revisionsstelle oder dem leitenden Revisor verbunden sein.

2) Die Mitglieder der operativen Führungsebene und die übrigen Angestellten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der strategischen Führungsebene sein.



Art. 6

*Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung*

1) Mitglieder der strategischen Führungsebene werden für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2) Das Wahlorgan kann für die strategische Führungsebene gestaffelte Amtsperioden festlegen. Bei der erstmaligen Festlegung gestaffelter Amtsperioden kann die Amtsdauer einzelner Mitglieder auf die Hälfte verkürzt werden; über die Verkürzung der Amtsdauer entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode zu wählen.

3) Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

4) Wurde eine Person als Nachfolge eines nach Art. 8 abberufenen Mitglieds der strategischen Führungsebene gewählt, so endet ihre Amtsdauer mit der rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung über die Rechtsunwirksamkeit der Abberufung.

Art. 7

*Beendigung der Organfunktion*

Die Funktion als Mitglied der strategischen Führungsebene endet:

- a) mit Ablauf der Amtsdauer;
- b) durch Rücktritt;
- c) durch Tod;

- d) durch Abberufung.

Art. 8

*Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene*

1) Das Wahlorgan kann Mitglieder der strategischen Führungsebene jederzeit unabhängig von der Amtsdauer nach vorgängiger Information der Geschäftsprüfungskommission des Landtags aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, welcher den Verbleib des Betroffenen in der strategischen Führungsebene für das Land unzumutbar macht.

2) Vor der Abberufung sind dem Betroffenen die Gründe der Abberufung mitzuteilen und es ist ihm mit angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

3) Die Abberufung ist auch rechtsgültig, wenn sie ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgte. Der Betroffene hat in diesem Fall Anspruch auf eine richterliche Feststellung und Schadenersatz.

4) Für die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht, sind zuständig:

- a) der Verwaltungsgerichtshof, wenn die Abberufung durch Verfügung erfolgte;
- b) das Landgericht in allen übrigen Fällen.

Art. 9

*Einberufung von Sitzungen der strategischen Führungsebene*

1) Der Präsident der strategischen Führungsebene hat unter Angabe der Traktanden die Sitzungen fristgerecht einzuberufen.

2) Zwei Mitglieder der strategischen Führungsebene können aus wichtigem Grund die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### Art. 10

##### *Beschlussfähigkeit und Vertretung*

1) Die strategische Führungsebene ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in Statuten oder Reglementen ein besonderes Quorum vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

2) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zum Zirkulationsverfahren ist Einstimmigkeit notwendig; für die Beschlussfassung gilt Abs. 1.

3) Mitglieder der strategischen Führungsebene können sich nicht an den Sitzungen vertreten lassen.

#### Art. 11

##### *Ausstandsregelungen*

1) Mitglieder der strategischen Führungsebene haben allfällige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Geschäften des öffentlichen Unternehmens dem Präsidenten offen zu legen.

2) Die strategische Führungsebene entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht.

3) Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der Betroffene weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung zum entsprechenden Geschäft anwesend sein.

Auch die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme vor der Beratung ist ausgeschlossen.

#### Art. 12

##### *Verträge mit Mitgliedern der strategischen Führungsebene*

1) Verträge zwischen öffentlichen Unternehmen und Mitgliedern der strategischen Führungsebene müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung der strategischen Führungsebene. Ausgenommen sind Verträge, welche das öffentliche Unternehmen zu einer einmaligen Leistung von weniger als 1 000 Franken verpflichtet.

2) Verträge nach Abs. 1 sind zu den gleichen Konditionen, wie sie gegenüber Dritten gelten, abzuschliessen.

#### Art. 13

##### *Verantwortlichkeit*

1) Die zivilrechtliche Haftung der Organe und Angestellten von öffentlichen Unternehmen richtet sich, soweit eine hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt, nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, im Übrigen nach den privatrechtlichen Bestimmungen.

2) Die Haftung der Revisionsstelle richtet sich in jedem Falle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, soweit es sich um eine externe Revisionsstelle handelt. Übt die staatliche Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle aus, so gelten die Haftungsbestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

3) Die strafrechtliche Haftung der Organe und Angestellten von öffentlichen Unternehmen richtet sich unabhängig von der Art der Tätigkeit nach den gesetzlichen Strafbestimmungen.

#### Art. 14

##### *Arbeitsverhältnis*

Die Angestellten der öffentlichen Unternehmen, einschliesslich der Mitglieder der operativen Führungsebene, stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

#### **5.4 Auszug aus dem Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung i.d.g.F.**

#### Art. 2

##### *Begriffsbestimmungen*

1) Öffentliche Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind das Land, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2) Organe im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die im Namen eines öffentlichen Rechtsträgers handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählt, ernannt oder sonst wie bestellt sind und ob ihr Verhältnis zum öffentlichen Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.

3) Amtliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit es nichts anderes bestimmt, jede Handlung oder Unterlassung in Vollziehung der Gesetze, Amtspflicht, die Pflicht zu amtlicher Tätigkeit.

Art. 3

*Haftung der öffentlichen Rechtsträger gegenüber Dritten*

1) Öffentliche Rechtsträger haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.

2) Organe haften Dritten nicht. Dies gilt auch bei Wahrnehmung privatrechtlicher Aufgaben des öffentlichen Rechtsträgers.

3) Das Land haftet auch dann, wenn andere öffentliche Rechtsträger oder einzelne ihrer Organe unmittelbar in seinem Namen handeln.

4) Für die Haftung gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäss die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

5) Die Haftung besteht auch dann, wenn der öffentliche Rechtsträger nicht beweist, dass seine Organe kein Verschulden trifft. Unzurechnungsfähigkeit gilt nicht als Schuldlosigkeit.

6) Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

Art. 4

*Vorsorge gegen Haftungsfolgen*

Die öffentlichen Rechtsträger haben gegen Haftungsfolgen aus diesem Gesetz ausreichend vorzusorgen.